

An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF III/6
Himmelpfortgasse 4-8
A-1015 Wien
per E-mail: e-Recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 07/46

GZ 400201/0001-III/6/2007

BG, mit dem ein BG über die Entschädigung von Verkehrsopfern (Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetz - VOEG) erlassen wird sowie das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughhaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Reichshaftpflichtgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum geändert werden

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die Umsetzung der Richtlinie 2005/14/EG.

Im Folgenden wird nur auf jene Bestimmungen des Entwurfes eingegangen, die einer Stellungnahme beziehungsweise Erläuterungen bedürfen:

ad § 1 VOEG :

Die Formulierung „*Verkehrsopfer, die Schadenersatzansprüche nicht oder nur unter erschwerten Umständen ... geltend machen können*“ erscheint zu ungenau und lässt bereits bei der Prüfung der Anwendbarkeit des Gesetzes eine Bandbreite von Interpretationsmöglichkeiten offen, die dem Rechtsanwender den Zugang zur Entschädigung, der durch die genannte Richtlinie ja letztlich erleichtert werden soll, unnötig erschweren.

Wie in den Erläuterungen, Besonderer Teil zu den §§ 1-3 VOEG ausgeführt, ist es der Zweck des Verkehrsopferschutzes, den Opfern von Straßenverkehrsunfällen in besonderen Härtefällen auch dann einen angemessenen Entschädigungsanspruch zu verschaffen, wenn sie keine Ansprüche aus einer Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen können. Zitiert wird hiezu die Entscheidung des OGH vom 29.05.1996 zu 7 Ob 2030/96 (ZVR 1997/20). In dieser Entscheidung werden unter anderen die Grundsätze der erläuternden Bemerkungen zum Gesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer insofern hervorgehoben, als der darin vorgesehene Entschädigungsanspruch ein selbstständiger zivilrechtlicher Anspruch ist, dem die Fiktion eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches und des Bestehens einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen der in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Versicherungspflichten zu Grunde liegt.

Es findet sich daher auch in diesem Zitat keine Interpretation dafür, was unter „erschwerten Umständen“ zu verstehen ist.

§ 1 VOEG könnte beispielsweise dahingehend lauten, dass dieses Bundesgesetz Entschädigungen von Verkehrsopfern regelt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 VOEG Schadenansprüche gegen keinen haftbaren Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer geltend machen können.

ad § 3 VOEG:

- a) Es empfiehlt sich eine Definition des Begriffes „*Hinterbliebene*“ vorzunehmen, da dieser in den verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlich weit ausgelegt wird und der Kreis der Anspruchsberechtigten laut den erläuternden Bemerkungen an sich nicht erweitert werden soll. Diesfalls sollte man von „*den nach dem Gesetz Erbberechtigten solcher Personen*“ sprechen.
- b) Sollen allerdings die „*Hinterbliebenen*“ auch selbst Ansprüche nach § 3 VOEG haben, so wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Wortes „*Sachschaden*“ in § 3 VOEG die Geltendmachung entgangenen Gewinns sowie bloßer Vermögensschäden ausschließt. Typischerweise handelt es sich allerdings bei den Ansprüchen von „*Hinterbliebenen*“ um entgangene Unterhaltsansprüche, deren Ersatz somit nicht von § 3 VOEG ableitbar wäre. Auch hier empfiehlt sich diesfall die „*Hinterbliebenen*“ als „*nach solchen Personen nach dem Gesetz Unterhaltsberechtigte*“ zu bezeichnen und diesen Unterhaltsberechtigten ausdrücklich die Geltendmachung ihres gesetzlichen Unterhaltes zuzugestehen.

ad § 8 VOEG:

In den Erläuterungen, besonderer Teil, wird zu §§ 8 und 9 VOEG ausgeführt, dass diese inhaltlich den §§ 2b und 2c VOEG entsprechen und lediglich eine sprachliche Änderung aufweisen, die die Aufgaben und Pflichten des Fachverbandes als Entschädigungsstelle für bestimmte Auslandsunfälle transparent und verständlich darstellen sollen. Gerade dieser Aufgabe scheint die vorgeschlagene Fassung des § 8 VOEG aber nicht zu entsprechen. Zum einen deshalb, weil offen bleibt, ob der Terminus „*Personen mit inländischem Wohnsitz (Sitz)*“ für Personen mit Wohnsitz in

einem EWR-Staat oder ausschließlich für Personen mit österreichischem Wohnsitz Gültigkeit besitzt. Zum anderen, weil schon auf Grund der Wortwahl beziehungsweise des Satzgefüges nicht eindeutig eruierbar ist, wann der Fachverband bei welchen Auslandsunfällen Ersatz zu leisten hat. Geht man nämlich davon aus, dass unter „*Personen mit inländischem Wohnsitz (Sitz)*“ auch Personen mit nicht-österreichischem Wohnsitz, sondern einem Wohnsitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zu verstehen sind, würde das im Ergebnis bedeuten, dass der österreichische Fachverband uU auch bei Auslandsunfällen haftet, bei denen jeder Inlandsbezug fehlen würde.

Weiters wird mehrmals der Begriff „*Versicherungsunternehmen*“ verwendet. Davon ausgehend, dass darunter ein Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer zu verstehen ist, scheint es sinnvoll, zur Vermeidung von Unklarheiten hier den Begriff des „*Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers*“ - wie in den vorangegangenen Bestimmungen - weiter zu verwenden, auch wenn der Begriff „*Versicherungsunternehmen*“ in den zitierten Richtlinien verwendet wird.

Die in Absatz 5, letzte Zeile verwendete Formulierung „*und die Entschädigungspflicht noch nicht erloschen ist*“ wird deshalb als ergänzungsbedürftig erachtet, als diese Wendung einen allzu umfangreichen Interpretationsspielraum bietet. Dies deshalb, da das Erlöschen einer Pflicht ja typischerweise dann eintritt, wenn diese vom einem Dritten erfüllt wird. Ein verjährter Anspruch hingegen vernichtet eine Forderung nicht per se, sondern stellt zumindest eine Naturalobligation dar, sodass bei der Anwendung der Wortinterpretation die Verjährung einer Forderung ihrer gerichtlichen Geltendmachung nicht entgegenstehen würde.

ad § 9 VOEG:

Auch hier wird wieder der Begriff „*inländischer Wohnsitz (Sitz)*“ verwendet, ohne offen zu legen, ob damit ein österreichischer Wohnsitz oder ein Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat gemeint ist. Der Normzweck des § 9 dürfte allerdings nur Personen mit österreichischem Wohnsitz (Sitz) erfassen.

ad § 10 VOEG:

In Absatz 2 wird der Begriff „*Versicherungsunternehmen*“ verwendet und wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen.

ad § 14 VOEG:

Sofern hier die Formulierung „*Unternehmen, die das Haftpflichtrisiko für im Inland zugelassene Fahrzeuge versichern*“ verwendet wird, wird auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen.

ad § 16 VOEG:

Es gilt das zu § 8 Ausgeführte.

ad § 14b KHVG:

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zwar das Bedürfnis, einem durchaus nachvollziehbaren Wunsch der Versicherungsnehmer gerecht zu werden, allerdings gilt es hier zu bedenken, dass die Pauschalversicherungssummen in der vorgeschlagenen Fassung ohnehin eine erhebliche finanzielle Belastung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer darstellen werden, weshalb sie eine Einschränkung ihres Prämienerhöhungsrechtes unbillig hart belasten würde.

ad § 16 KHVG:

Es wird als sinnvoll erachtet, dass die Bescheinigung nicht nur über die erhobenen Ansprüche von Geschädigten beziehungsweise darüber, dass eben keine Ansprüche erhoben wurden, auszustellen ist, sondern auch den Beginn des Versicherungsvertrages (allenfalls den Zeitpunkt der Beendigung) beinhalten muss. Beim Eintritt eines Versicherungsfalles wäre für den Versicherungsnehmer nach einem Wechsel seiner Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Eruierung des jeweils haftenden Versicherungsunternehmens jedenfalls erleichtert. Der diesbezügliche Aufwand der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer dürfte im Verhältnis zum Nutzen für den Versicherungsnehmer äußerst gering sein.

Soweit die Stellungnahme zu dem geplanten Entwurf .

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Ergänzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 21. März 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident